



Merkblatt für die Eltern zur Kontrollprüfung

Allgemeine Informationen

Im Kanton Bern treten die Schülerinnen und Schüler am Ende der 6. Klasse in die Sekundarstufe I über. Die Entscheidung, welchen Schultyp oder welches Niveau die Schülerinnen und Schüler nach der Primarschule besuchen, soll im Idealfall von den Lehrpersonen, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern gemeinsam gefällt werden. Als Entscheidungsgrundlage dienen die Schulleistungen der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse (Beobachtungszeit), die Einschätzung der möglichen Leistungsentwicklung sowie der personalen Kompetenzen (wie zum Beispiel Selbstständigkeit). Sind die Eltern mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, ihr Kind mit dem Übertrittsprotokoll zur Kontrollprüfung anzumelden. Zu beachten gilt: Ein Wechsel von Schultyp und Niveau kann auch auf der Sekundarstufe I noch erfolgen. Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp oder das nächsthöhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag. Andererseits müssen die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbedingungen erfüllen, damit sie in das nächste Semester der Sekundar- oder speziellen Sekundarklasse übertreten können. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob das Kind die Kontrollprüfung absolviert hat oder nicht.

Prüfungsfächer

Die Kontrollprüfung ist ein standardisierter und kantonal einheitlicher Leistungstest in den drei übertrittsrelevanten Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch. Das heisst, die gleiche Prüfung findet im ganzen Kanton Bern zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen statt. Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler absolvieren die Prüfung in allen drei Fächern. Das Prüfungsergebnis ersetzt die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und wird zur alleinigen Grundlage für den Zuweisungsentscheid der Schülerinnen und Schüler, d.h. massgebend ist ausschliesslich das Prüfungsergebnis. Das kann bedeuten, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die notwendige Punktzahl nicht erreicht hat, zurückgestuft werden kann, auch wenn sie oder er von der Klassenlehrperson in einem bestimmten Fach dem Sekundarschulniveau zugewiesen worden ist.

Ab 55 Punkten pro Fach wird die Schülerin oder der Schüler im entsprechenden Fach dem Sekundarschulniveau zugeteilt.

In Gemeinden, die eine **spezielle Sekundarklasse** führen, gilt zudem: Falls sich Eltern und die Klassenlehrperson bzgl. der Zuweisung Sekundarschulniveau – spezielles Sekundarschulniveau nicht einigen konnten, muss die Schülerin oder der Schüler pro Fach mindestens 75 Punkte erreichen, damit sie oder er im entsprechenden Fach dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen wird. **Eine Rückstufung auf Realschulniveau ist ausgeschlossen.**

Anmeldung zur Prüfung durch die Eltern

Wenn kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zwischen Klassenlehrperson und Eltern zu Stande kommt, gibt die Klassenlehrperson das Übertrittsprotokoll an die Eltern ab. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind für die Kontrollprüfung anmelden wollen oder nicht. Bis **spätestens 20. Februar** muss das von den Eltern unterschriebene Übertrittsprotokoll mit der Anmeldung für die Kontrollprüfung (inkl. Foto des Kindes) bzw. mit der Bestätigung des Verzichts zurück zu der Klassenlehrperson.

Einladung zur Prüfung

Die Eltern erhalten das Aufgebot zur Kontrollprüfung ihres Kindes und den Prüfungsplan von der prüfungsleitenden Schule per Post.

Prüfungsanforderungen

Die Grundlage für die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind die Referenzrahmen, die auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion einsehbar sind:

www.be.ch/akvb-kontrollpruefung

Prüfungsleitende Schulen

Die Prüfung wird an folgenden Standorten/prüfungsleitenden Schulen durchgeführt. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die das integrative Volksschulangebot in Anspruch nehmen. Ausnahme bilden Schülerinnen und Schüler besonderer Volksschulen. Diese legen die Prüfung an ihrer Schule ab.

Inspektoratskreis		Prüfungsleitende Schule
1.	RIO/Kreis 1	Sekundarschule Interlaken
2.	RIO/Kreis 2	Oberstufe Längenstein, Spiez
3.	RIO/Kreis 3	Schule Uetendorf
4.	RIO/Kreis 4	Oberstufenschule Progymatte, Thun
5.	RIBEM/Kreis 5	Schulhaus Statthalter, Bern
6.	RIBEM/Kreis 6+10	Schule Niederwangen Juch
7.	RIBEM/Kreis 7	Oberstufe Vechigen, Boll
8.	RIBEM/Kreis 8	OSZ Ittigen
9.	RIBEM/Kreis 9	Schule Münsingen Schlossmatt
10.	REO/Kreis 11	Schulen Langnau, Prüfungsort: Sekundarschulhaus
11.	REO/Kreis 12	Schulzentrum Kreuzfeld 4, Langenthal
12.	REO/Kreis 13	Oberstufe Pestalozzi-Gotthelf, Burgdorf
13.	RIS/Kreis 14	Oberstufe Rittermatte, Biel
14.	RIS/Kreis 15+16	Schule Stegmatt, Lyss



Transport

Die Eltern sind für den Transport ihres Kindes an die prüfungsleitende Schule verantwortlich.

Antrag für besondere Prüfungsbedingungen

Für Schülerinnen und Schüler, die das besondere Volksschulangebot besuchen, sowie für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten oder an einer Lernauffälligkeit (wie z.B. Legasthenie, ADHS, usw.) leiden, können die Eltern bei der Schulleitung der Primarstufe für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen, sofern die Schulleitung nicht von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren gemäss Art. 34 DVBS abweicht. Alle möglichen Massnahmen betreffen nur die Modalitäten, nicht aber die Anforderungen. Das Formular «Antrag für besondere Prüfungsbedingungen» muss bis **spätestens 20. Februar** bei der Schulleitung eingereicht werden.

Meldung der Prüfungsergebnisse

Den Eltern wird der Übertrittsentscheid nach der Kontrollprüfung durch die Schulleitung der Primarstufe mittels Übertrittsprotokoll eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Die Eltern haben das Recht, während der Rechtsmittelfrist die Prüfungsarbeit ihres Kindes einzusehen.

Beschwerden gegen den Übertrittsentscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

Nachprüfung

Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler von der prüfungsleitenden Schule zu einer Nachprüfung aufgeboten. Ein Arztzeugnis ist erforderlich.

Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsweisungen

Die Prüfungsweisungen sind unter folgendem Link einsehbar:
www.be.ch/akvb-kontrollpruefung